

zu C 39. 975 / 1818, 1. 1. 5.



Todesurtheil

welches von dem

Landgerichte Rauchenstein zu Weikersdorf
bey Baden

über die mit der

Katharina T.***

wegen Muechelmordes

abgeführte Kriminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von
den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung,
am 6. August 1818:

mit dem Strange vollzogen worden ist:

Thatbestand.

Katharina E.***, 40 Jahre alt, von Schwechatbach, unter der Stifts-Herrschaft Heil. Kreuz in N. De. gebürtig, katholischer Religion, eine ledige Magd, zuletzt bey einem Kleinhäusler, dessen Weib seit Jahren an Gichtschmerzen kränkelte, im Dienste; sagte am 13. October 1817 den Gedanken, ihre Dienstgeberinn durch Arsenik, aus dem Grunde zu vergiften, um auf diese Art den Mann, von welchem sie im fünften Monate schwanger ging, und der ihr die Ehe, selbst mit Vorwissen und Zustimmung seines kranken Weibes, auf den Fall ihres Ablebens, versprochen hatte, früher heirathen zu können, und um zugleich, durch die wirkliche Ausführung ihres bösen Vorsazes, schneller in den Mitbesitz des Kleinhauses zu kommen.

Am 14. October Morgens, nachdem Katharina E.***, zur ganz alleinigen geheimen Ausführung ihres Vorhabens, den Augenblick abgelauert hatte, in welchem ihr Dienstherr sich an seine Arbeit außer Haus begab, rührte sie den gelben Arsenik, welchen sie schon um Pflingsten von einer ihr ganz unbekanntem Weibsperson, jedoch nur zum Fliegen vertreiben, erhalten haben will, in die für ihre Frau zum Frühstück bestimmte Milchsuppe, und gab ihr solche mit den Worten: „iß, weil sie noch warm ist“ zum Genusse hin.

Katharina E.*** ging sodann ihrem Dienstgeber in die Arbeit nach, von welcher beyde erst spät Abends wieder nach Hause kehrten.

Die Unglückliche hatte die Morgensuppe bis auf den Boden, saß zu sich genommen, und bald darauf äußerten sich die zerstörenden Wirkungen des genossenen Giftes.

Als Katharina E.*** nach Hause kam, benahm sich dieselbe, obschon ihre Frau in den heftigsten Schmerzen zu Bette lag, ganz gleichgültig, suchte den auf sie gefallenen und ihr vorgehaltenen Verdacht, durch die verstellte Aeußerung, von sich abzuwälzen, als ob die Leidende wahrscheinlich zu viel Asand (welchen sie als Medicament zu brauchen pflegte) zu sich genommen, oder etwa gar selbst etwas in die Suppe hinein gegeben hätte, oder vielleicht auch durch eine fremde Zigeunerinn, die zufällig am nämlichen Morgen bettelnd im Hause war, vergiftet worden wäre.

Von der Ortsobrigkeit wurden, am Sterbebette der Vergifteten, die Gründe ihres wider die Magd geschöpften Verdachtes zu Protocol genommen, und dieselbe hierauf gefänglich eingezogen.

Während der gepflogenen Untersuchung gestand Katharina E.*** diese That, mit den landgerichtlich vorgenommenen Erhebungen durchaus übereinstimmend.

Ungeachtet der zweckmäßigen ärztlichen Behandlung verstarb die Vergiftete im 54. Jahre ihres Alters am 15. October 1817, nach vier und dreißigstündigen Leiden, an den Folgen des beigebrachten Arseniks: — Denn, nach dem, über die gerichtlich veranlaßte Section des Leichnames, abgegebenen ärztlichen Befunde, war das Netz, ein großer Theil der Leber, die Speiseröhre und der Zwölffinger-Darm theilweise entzündet, der Magen im Grunde seiner großen Krümmung voll schwarzblauer Brandflecken, und an der flockichten Magenhaut fanden sich, ungeachtet des häufigen Erbrechens, noch so viele Arsenikförner, daß, aus der Quantität des beigebrachten Giftes, der Tod dieser Unglücklichen, auch abgesehen von ihrem sonstigen Krankheitszustande, nothwendig erfolgen mußte.

Urtheil.

Die Katharina L.*** soll wegen Meuchelmordes nach dem 119. §. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestrafet, und diese Strafe an ihr, gemäß des 10. §. eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.